

Bekl. vielmehr zum Ausdruck gebracht, daß sie im Hinblick auf den geschlossenen Vergleich von einer Tilgung der Frachtlohnforderung ausgingen. Nach Ansicht der Bekl. war ein Vergleich zustande gekommen, aufgrund dessen sie noch einen Restzahlungsanspruch hatte. Nachdem die Kl. der Bekl. erst daraufhin mitteilte, dieser Vergleich sei nie zustande gekommen, ist sie gehindert, die Berufung der Bekl. auf eine Verjährung der Frachtlohnforderung als treuwidrig bzw. als unzulässige Rechtsausübung zu rügen. Die Kl. wäre ihrerseits gehalten gewesen, der Bekl. das Scheitern der Vergleichsverhandlungen unter Zusendung des Schreibens von X vom 2. 4. 2001 mitzuteilen. Der Vergleich ist nämlich nicht zustande gekommen, weil die Kl. bzw. die C Company diesem Vergleich offenbar nicht zugestimmt hat. Kümmerte sich die Kl. danach nicht um die Realisierung ihrer Forderung, so lag dies jedenfalls nicht daran, daß die Bekl. durch ihr Verhalten zum Ausdruck gebracht hatte, den Verjährungseinwand nicht zu erheben. Zutreffend weist die Bekl. darauf hin, daß sich die Verhandlungen lediglich auf den Grund und die Höhe ihrer Schadensersatzforderung bezogen, nicht jedoch auf die Frachtlohnforderung der Kl., da deren Berechtigung nicht im Streit gewesen ist. Da es wegen der ablehnenden Haltung auf Seiten der Kl. nicht zu einem Vergleich über die Schadensersatzforderung gekommen ist, ist die Bekl. nicht gehindert, sich auf die eingetretene Verjährung zu berufen. Sie hat durch ihr Verhalten der Kl. keinen Anlaß gegeben, darauf zu vertrauen, sie, die Bekl., werde sich nicht auf Verjährung berufen. Sie hatte die Zahlung zurückbehalten, um eine Klärung – und Verrechnung – ihres Schadensersatzanspruches herbeizuführen. Nach dem gesamten Verhalten der Bekl. konnte die Kl. zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, die Bekl. werde freiwillig – ohne Berücksichtigung ihres Schadensersatzanspruches gegen die C Company – Zahlung leisten. Durch ihr Verhalten hat die Bekl. nicht den Eindruck erweckt, die Kl. könne ihr Ziel ohne gerichtliche Durchsetzung erreichen.

[Nebenentscheidungen]

Die Revision gegen dieses Urteil war nicht zuzulassen, da die Voraussetzungen des § 534 Abs. 2 ZPO nicht erfüllt sind. Die Rechtssache hat weder grundsätzliche Bedeutung, noch erfordert die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichtes. Es handelt sich vielmehr um eine Einzelfallentscheidung.

Einsender: RiOLG Dr. Fritz Frantziach, Hamburg

Lagerhaltung

§ 472 HGB

Ein Lagerhalter, der ein Lagergebäude annietet, ist ohne besondere Anhaltspunkte nicht gehalten, dieses hinsichtlich seiner konstruktiven Sicherheit zu untersuchen bzw. untersuchen zu lassen.

[Leitsatz des Einsenders]

HansOLG Hamburg, Urteil vom 20. 12. 2001 – 6 U 100/01 – rechtskräftig

(Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil vom 27. 4. 2001 – 404 O 155/00)

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Kl. ist unbegründet.

Die Kl. wendet sich gegen die Abweisung ihrer Klage, mit der sie aus abgetretenem Recht ihrer Versicherungsnehmerin, der Firma R GmbH, Schadensersatz aus einem zwischen ihrer Versicherungsnehmerin und der Bekl. abgeschlossenen Lagervertrag geltend macht. Die Versicherungsnehmerin hatte bei der Bekl. im Jahre 1999 Kunststoffgranulat eingelagert, das diese in einem ihrer eigenen Betriebsgelände benachbarten Lagerhaus der Firma V untergebracht hatte. In der Nacht vom 3. zum 4. Dezember 1999 kam es zu Nässe-schäden, weil ein Sturm das Dach der Lagerhalle abdeckte. Das Landgericht hat die Klage mit der Begründung abgewiesen, die Bekl. sei gemäß § 475 Satz 1 HGB entlastet, weil der Schaden am eingelagerten Gut auch mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht habe abgewendet werden können. Anhaltspunkte dafür, daß das angemietete Hallengebäude einem Sturm nicht würde widerstehen können, seien von keiner Seite vorgetragen, es habe keine Hinweise auf einen schlechten Unterhaltungszustand des Gebäudes gegeben, der einen desolaten äußeren Zustand oder eine fehlerhafte Dachkonstruktion habe erkennen lassen.

Eine Haftung der Bekl. gemäß § 472 Abs. 2 HGB greife nicht ein, denn die Bekl. habe die Lagerhalle der Firma V für ihren eigenen Lagerbetrieb gemietet und damit ihrer Regie unterstellt.

Gegen diese Begründung des Landgerichts wendet sich die Kl. mit ihrer Berufung ohne Erfolg.

Zunächst wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils Bezug genommen.

Der Senat folgt der Bewertung des Landgerichts dahin, daß die Bekl. für die eingetretenen Nässeschäden nicht gemäß § 475 HGB einzustehen hat. Der Senat folgt dem Landgericht in der Beurteilung, daß der Schaden durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht hätte abgewendet werden können.

Die Bekl. war allerdings verpflichtet, das ihr anvertraute Lagergut ordnungsgemäß unterzubringen und vor Schäden zu bewahren. Für die am 3./4. 12. 1999 eingetretenen Schäden hat die Bekl. jedoch nicht einzustehen, weil sie auch bei der Beachtung des in § 475 HGB genannten Sorgfaltsmaßstabes nicht für die Nässeschäden infolge der Dachabdeckung verantwortlich gemacht werden kann.

Aus dem Vorbringen der Kl. ergeben sich keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß die Bekl. Anlaß hatte, der Eignung des von ihr angemieteten Lagers für die Einlagerung von Waren zu mißtrauen, daß also insbesondere für sie Anhaltspunkte dafür ersichtlich waren, es könne zu Schäden an der Bausubstanz (hier Dachkonstruktion) kommen.

Es mag sein, daß Stürme der Art, wie sie zu der Abdeckung des Daches an der Lagerhalle im Dezember 1999 geführt haben, nicht außergewöhnlich sind, gleichwohl ist eine Haftung der Bekl. deshalb nicht gegeben, weil allein aus der Tatsache einer solchen Beschädigung des Daches noch nicht gefolgert werden kann, es seien auch für einen sorgfältigen

Lagerhalter äußerliche Kennzeichen festzustellen gewesen, die auf eine derartige Schadensträchtigkeit hingewiesen hätten.

Ohne solche Anhaltspunkte war die Bekl. aber nicht verpflichtet, die Sicherheit der Lagerhalle für die Einlagerung von Waren in Zweifel zu ziehen oder aber zumindest einen Sachverständigen einzuschalten, um von diesem die Standfestigkeit und sonstige konstruktive Sicherheit der Halle begutachten zu lassen.

Der Kl. ist zuzugeben, daß (selbstverständlich) jeder Lagerhalter verpflichtet ist, sich über die Eignung des von ihm angemieteten Lagerraumes für die Einlagerung von Waren zu vergewissern, dies gilt auch für die bauliche Eignung. Voraussetzung für eine intensive Überprüfung des baulichen Zustandes ist aber stets, daß äußerlich erkennbare Anzeichen einer Überprüfung des Bauzustandes vorhanden sind. Grundsätzlich kann der Lagerhalter aber davon ausgehen, daß Bauvorhaben entsprechend den baulichen Vorschriften errichtet und auch entsprechend unterhalten werden, um ihre konstruktive Sicherheit zu gewährleisten.

Die Bekl. hat auch nicht für ein evtl. Fehlverhalten der Firma V gemäß § 278 BGB einzustehen. Sie schuldet nur die Leistungen, die sich aus dem Inhalt ihres Schuldverhältnisses (Lagervertrag) mit der Versicherungsnehmerin der Kl. ergaben. Nicht geschuldet sind Leistungen, die diesen Aufgabenbereich übersteigen. § 278 BGB soll ihr nicht die Haftung für Personen auferlegen, die ihrer Funktion nach nicht in die Abwicklung der Pflichten aus dem Lagervertrag unmittelbar eingeschaltet sind, sondern nur die tatsächlichen Voraussetzungen für die Durchführung des Lagervertrages schaffen. Wie der Senat bereits in der Entscheidung vom 28. 1. 1988 (TranspR 1988, 210 f. = VersR 1988, 634 f.) ausgeführt hat, gehört es nicht zum Schutzzumfang des Lagervertrages, Lagervorrichtungen herzustellen oder nachträglich zu verbessern. Der Lagerhalter schuldet ordnungsgemäße Lagerung, aber keine Errichtung der Lagervorrichtungen selbst.

Eine Haftung der Bekl. über § 831 BGB wegen eines möglichen Fehlverhaltens der Firma V in Bezug auf die ordnungsgemäße Erstellung der Lagerhalle bzw. im Bezug auf die Überwachung des baulichen Zustandes scheidet daran, daß es sich bei der Vermieterin, der Firma V, im Verhältnis zur Bekl. um ein selbstständiges Unternehmen handelt, das den Weisungen der Bekl. nicht unterstand.

[Nebenentscheidungen]

Einsender: RiOLG Dr. Fritz Frantziach, Hamburg

Ziff. 24, 27 ADSp (1999); § 475 HGB; § 9 Abs. 2 AGBG

Die Haftungsbegrenzungen bei verfügbarer Lagerung gemäß Ziffer 24.1 ADSp sind gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 AGBG unwirksam, weil sie angesichts der Regelung der Ausnahmetatbestände in Ziffer 27. 1 ADSp a. F. (1999) auch bei der Verletzung von Kardinalpflichten durch einfache Erfüllungsgehilfen eingreifen.

[Leitsatz des Einsenders]

HansOLG Hamburg, Urteil vom 8. 5. 2003 – 6 U 222/02 – rechtskräftig

(Vorinstanz: LG Hamburg, Urteil vom 28. 10. 2002 – 415 O 148/01, TranspR 2002, 467)

Die Kl. nimmt die Bekl. wegen des Lagerverlustes von 23 Ballen Teppichen auf Schadensersatz in Anspruch.

Hinsichtlich des Sach- und Streitstandes erster Instanz wird gemäß § 540 Abs. 1, Nr. 1 ZPO auf den Tatbestand des angefochtenen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 28. Oktober 2002 (Az. 415 O 148/01) Bezug genommen.*

Das Landgericht hat die Bekl. verurteilt, an die Kl. EUR 28 742,14 nebst 5 % Zinsen seit dem 13. März 2001 sowie 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz seit dem 4. Dezember 2001 zu zahlen. Wegen des weitergehenden Zinsanspruchs hat es die Klage abgewiesen.

Die Bekl. wendet sich gegen das angefochtene Urteil mit der Begründung, bei der Erörterung der Aktivlegitimation der Kl. habe das Landgericht den Lagervertrag zu Unrecht als Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter qualifiziert

Das Landgericht habe auch nicht in den Angaben »146 Ballen Teppiche 13 178,- kg« in dem Containerentladebericht der Bekl. vom 17. 07. 2000 eine Bestätigung der Übernahme von 146 Ballen sehen dürfen. Die Bekl. habe diese Sendungsdaten nur in den Bericht übernommen, um ihre Auftraggeberin Firma LSK in Kenntnis zu setzen, um welche Sendung es sich handelte.

Aufgrund einer falschen Beweiswürdigung habe sich das erstinstanzliche Gericht schließlich von dem Inhalt der Teppichballen überzeugt, obgleich der vernommene Zeuge H. zu dem Inhalt nicht vorhandener Teppichballen aus eigener Wahrnehmung nichts habe bekunden können. Entgegen der Auffassung des Landgerichts verstießen die Haftungsgrenzen in Ziffer 24.1 ADSp auch nicht gegen § 9 AGBG.

Die Bekl. beantragt, unter Abänderung des erstinstanzlichen Urteils des Landgerichts Hamburg vom 28. Oktober 2002 (Az.: 415 O 148/01) die Klage abzuweisen.

Die Kl. beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Sie verteidigt das angefochtene Urteil und tritt dem Vorbringen der Bekl. der Berufungsinstanz in allen Punkten entgegen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Berufung der Bekl. hat in der Sache keinen Erfolg.

Das Landgericht hat zu Recht und mit zutreffender Begründung, auf die zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen wird, entschieden, daß die Bekl. der Kl. gemäß § 475 HGB zu vollem Schadensersatz verpflichtet ist.

Die Kl. ist aktivlegitimiert. Es kann dahinstehen, ob die Voraussetzungen eines Vertrages mit Schutzwirkung zugunsten Dritter vorliegen. Denn die Aktivlegitimation der Kl. ergibt sich schon aus der Erklärung der Firma LSK, der Auftraggeberin der Bekl. und Versicherungsnehmerin der Kl., vom 20. Juni 2001, mit der sie ihre Ansprüche gegen die Bekl. aus dem Schadensfall an die Kl. abgetreten hat. Der Einwand der Bekl., die Firma LSK sei zu der Abtretung nicht mehr berechtigt gewesen, da nach dem Regulierungsschreiben vom 28. Mai 2001 die Ansprüche bereits auf den Hanseatischen Versicherungsdienst übergegangen seien, geht fehl. Mit der Schadensregulierung sind die Ansprüche der Versicherungsnehmerin gemäß § 67 VVG unmittelbar auf die Kl. übergegangen, weil der Hanseatische Versicherungsdienst ausweislich der Abfindungserklärung vom 22. Mai 2001 als bevollmächtigte Stelle der Kl. handelte. Die vertraglichen Ansprüche der Firma LSK gegen die Bekl. sind auf die Kl. also entweder bereits aufgrund der Schadensregulierung gemäß § 67 VVG übergegangen oder gemäß § 398 BGB durch die Abtretung vom 20. Juni 2001.

Die Bekl. ist der Kl. gemäß § 475 HGB zum Schadensersatz verpflichtet, weil die streitgegenständlichen 23 Teppichballen im Gewahrsam der Bekl. in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung verloren gegangen sind.

* = TranspR 2002, 467.